

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.247.054

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14626/J-NR/2023

Wien, am 26. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat David Stögmüller, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. März 2023 unter der Nr. **14626/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungstätigkeiten der AG Fama“ gerichtet.

Wie die Anfragesteller:innen zutreffend anführen, handelt es sich bei der sogenannten „AG Fama“ um eine Ermittlungseinheit des Bundesministeriums für Inneres (und nicht um eine Behörde oder Dienststelle), die gegenüber den Staatsanwaltschaften nicht als solche (dh nicht unter dieser Bezeichnung) auftreten muss. Soweit die vorliegende Anfrage überhaupt den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Justiz tangiert, kann sie daher nur insoweit beantwortet werden, als die Ermittlungseinheit „AG Fama“ den Staatsanwaltschaften gegenüber als solche aufgetreten ist bzw. auf kriminalpolizeilicher Ebene geführte Ermittlungen von den Staatsanwaltschaften dieser Ermittlungseinheit zugeordnet werden konnten.

Unter jenen Verfahren, die der „AG Fama“ zuordenbar waren, befinden sich einige noch im Stadium offener Ermittlungen. Es wird daher bereits vorab um Verständnis ersucht, dass eine detaillierte Beantwortung von Fragen, die sich auf solche noch laufende, nicht öffentliche (§ 12 StPO) Ermittlungsverfahren beziehen, aufgrund der verfassungsrechtlichen Verpflichtungen zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit bzw. des

Datenschutzes sowie im Hinblick auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Akteneinsicht nicht möglich ist, zumal sonst die laufenden Ermittlungen gefährdet bzw. Rechte verfahrensbeteiligter Personen beeinträchtigt werden könnten.

Unter diesen Prämissen werden die Fragen auf Grundlage der zum 26. April 2023 vorliegenden Informationen wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- 1. *Wie viele Mitarbeiter:innen des BM.I sind aktuell für die AG Fama tätig?
a. Aus welchen Organisationseinheiten (BKA, BAK, DSN...) stammen diese Mitarbeiter:innen jeweils (um Angabe der konkreten Zahl je Organisationseinheit wird gebeten!)?*
- 2. *Hat das BAK noch die behördliche Leitung der AG FAMA?
a. Wird diese aktuell zwischen kriminalpolizeilicher und operativer Leitung im BAK aufgeteilt?
i. Wenn nein, wann wurde das verändert und inwiefern wurde diese Leitung verändert? Wer hat diese jetzt?
b. Wenn nein, wer hat diese jetzt?*
- 3. *In wie vielen Verfahren ermittelt die AG Fama?*

Diese Fragen fallen in den Vollziehungsbereich des Herrn Bundesministers für Inneres.

Zu den Fragen 4 bis 6:

- 4. *Bei welchen Staatsanwaltschaften sind diese Verfahren jeweils anhängig?*
- 5. *Wegen des Verdachts der Begehung welcher Vergehen oder Verbrechen wird in den jeweiligen Verfahren jeweils ermittelt (um Angabe des jeweiligen Verfahrens samt Anzahl der Beschuldigten und vermuteter Delikte wird gebeten)?*
- 6. *Gegen wie viele Personen wird in Verfahren, in denen die AG Fama ermittelt, aktuell ermittelt?*

Nach den vorliegenden Informationen sind aktuell bei der Staatsanwaltschaft Wien Ermittlungsverfahren bekannt, in denen auf Seiten der Kriminalpolizei die „AG Fama“ ermittelt. Konkret sind dies folgende Verfahren:

- a) ein Verfahren gegen drei namentlich bekannte Beschuldigte wegen §§ 310 Abs 1; 253 Abs 1; 297 Abs 1 StGB;

- b) ein Verfahren gegen einen namentlich bekannten Beschuldigten wegen §§ 302 Abs 1, 12 zweiter Fall; 310 Abs 1, 12 dritter Fall; 12 zweiter Fall, 223 Abs 1; 229 Abs 1, 313 Abs 1, 15, 269 Abs 1 dritter Fall; 297 Abs 1 erster Fall; 295; 304 Abs 1 erster Fall; § 63 DSG sowie gegen einen unbekannten Täter wegen §§ 302 Abs 1, 304 Abs 1 erster Fall StGB;
- c) ein Verfahren gegen insgesamt sechs namentlich bekannte Beschuldigte und einen unbekannten Täter wegen § 256 StGB;
- d) ein Verfahren gegen einen Beschuldigten wegen §§ 15, 12 zweiter Fall, 302 Abs 1; 126a Abs 1; 307 Abs 1 erster Satz StGB;
- e) ein Verfahren gegen vier namentlich bekannte Beschuldigte und einen unbekannten Täter wegen Vorwürfen nach §§ 297 Abs 1 zweiter Fall; 310 Abs 1 StGB; § 63 DSG und § 50 Abs 1 Z 2 WaffG;
- f) ein Verfahren gegen zwei Beschuldigte wegen Vorwürfen nach §§ 126a Abs 1; 133 Abs 1; 302 Abs 1; 304 Abs 1 erster Fall; 310 Abs 1 StGB und § 50 Abs 1 Z 2 WaffG;
- g) ein Verfahren gegen einen Beschuldigten wegen §§ 12 zweiter Fall, 302 Abs 1, 15; 307 Abs 1 StGB;
- h) ein Verfahren gegen sieben Beschuldigte wegen § 225a StGB (teils in Verbindung mit § 12 zweiter Fall StGB);
- i) ein Verfahren gegen zwei Beschuldigte wegen Vorwürfen nach §§ 302 Abs 1; 310 Abs 1 StGB und § 63 DSG;
- j) ein Verfahren gegen einen Beschuldigten wegen §§ 302 Abs 1, 12 zweiter Fall; 310 Abs 1 StGB;
- k) ein Verfahren gegen einen Beschuldigten wegen § 310 Abs 1 StGB;
- l) ein Verfahren gegen einen Beschuldigten wegen §§ 12 dritter Fall, 302 Abs 1; 307 Abs 1 StGB;
- m) ein Verfahren gegen drei Beschuldigte ua wegen §§ 299 Abs 1; 12, zweiter Fall, 302 Abs 1; 307 Abs 1; 310 Abs 1 StGB;
- n) ein Verfahren gegen sechs Beschuldigte ua wegen §§ 252; 310 Abs 1, 12 StGB;
- o) ein Verfahren gegen drei Beschuldigte wegen §§ 225a, 12 StGB;

- p) ein Verfahren gegen drei Beschuldigte wegen §§ 302 Abs 1; 310 Abs 1, 12 StGB;

Die Ermittlungen richten sich gegen insgesamt 39 verschiedene namentlich bekannte und gegen drei unbekannte Beschuldigte.

Es wird um Verständnis dafür ersucht, dass eine (eine Individualisierung eines gemäß § 12 StPO nicht öffentlichen Ermittlungsverfahrens darstellende) Nennung der verfahrensbezogenen Aktenzeichen oder sonstiger individualisierbarer Merkmale aus Datenschutzgründen nicht erfolgen kann.

Zur Frage 7:

- *Gegen wie viele Personen wurde seitens der AG Fama in der Vergangenheit ermittelt?*

Soweit eruierbar wurde in der Vergangenheit von der „AG Fama“ gegen insgesamt 32 namentlich bekannte Beschuldigte und eine unbestimmte Anzahl unbekannter Täter ermittelt.

Zur Frage 8:

- *Gegen wie viele Personen wurden die Ermittlungen eingestellt?*
a. Bitte jeweils um Aufschlüsselung der Gründe für die Einstellung.

Gegen fünf namentlich bekannte Beschuldigte erfolgte eine Einstellung gemäß § 190 Z 1 StPO aus rechtlichen Gründen. Gegen 23 namentlich bekannte Beschuldigte und eine unbestimmte Anzahl unbekannter Täter wurde das Verfahren hingegen gemäß § 190 Z 2 StPO aus Beweisgründen eingestellt.

Zur Frage 9:

- *In wie vielen Fällen im Bereich der Zuständigkeit der AG Fama kam es zum Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 35c StAG?*

Bislang wurde hinsichtlich 20 angezeigter Personen mangels Vorliegens eines Anfangsverdachts gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen.

Zur Frage 10:

- *In wie vielen Fällen kam es bisher zur Anklageerhebung?*

In Verfahren, in denen die „AG Fama“ ermittelte, wurde bis dato gegen vier Personen Anklage erhoben.

Zur Frage 11:

- *Wird aktuell auch gegen aktive Politiker: innen ermittelt?*
 - a. *Wenn ja: auf Grund des Verdachts der Begehung welcher Vergehen oder Verbrechen?*

Der Begriff „aktive Politiker:innen“ ist unbestimmt. Unter der Prämisse, dass darunter jedenfalls auch Personen zu verstehen sein werden, die derzeit ein politisches Mandat im Nationalrat ausüben, ist die Frage zu bejahen. Aus dem Kreis der derzeit als Beschuldigte geführten Personen erfüllt eine Person diese Kriterien. Die Ermittlungen werden wegen des Verdachts nach §§ 12 zweiter Fall, 225a zweiter Fall StGB geführt.

Zu den Fragen 12 und 14:

- *12. In wie vielen Verfahren wird auch gegen Jan Marsalek ermittelt?*
 - a. *Wegen des Verdachts der Begehung welcher Vergehen oder Verbrechen wird in den jeweiligen Verfahren jeweils ermittelt?*
- *14. In wie vielen Verfahren wird auch gegen E. Ott ermittelt?*
 - a. *Wegen des Verdachts der Begehung welcher Vergehen oder Verbrechen wird in den jeweiligen Verfahren jeweils ermittelt?*
 - b. *Wird auch im Verfahren mit der AZ 711 St 14/21 h gegen (u.a.) E. Ott ermittelt?*

Wie bereits eingangs dargelegt wird um Verständnis dafür gebeten, dass keine namensbezogenen Auskünfte zu gemäß § 12 StPO nicht öffentlichen Ermittlungsverfahren erteilt werden können, zumal ansonsten die laufenden Ermittlungen gefährdet bzw die Rechte verfahrensbeteiligter Personen beeinträchtigt werden könnten.

Zur Frage 13:

- *Wie oft wurden Verfahren, in denen die AG Fama ermittelt, getrennt?*

In Verfahren, in denen die „AG Fama“ ermittelt (hat), wurden seitens der Staatsanwaltschaften bislang insgesamt 23 Trennungen gemäß § 27 StPO durchgeführt.

Zur Frage 15:

- *Welche Behörde (BKA, BAK, DSN) ermittelt in der Causa mit der Aktenzahl 711 St 14/21h, die vom Stammverfahren 711 St 39/17d abgetrennt worden ist?*

- a. Welcher Ermittlungsbehörde obliegt die Ermittlungsführung im Verfahren 711 St 14/21h?*
- b. Wie viele Beschuldigte werden im o.g. Verfahren 711 St 14/21 h geführt?*
- c. Wurden in diesem Verfahren neue, laufende Ermittlungsschritte von Seiten der Staatsanwaltschaft Wien angeordnet?*
- d. Wurde bereits ein Anlassbericht zu diesem Verfahren verfasst?*
 - i. Wenn ja, wann war das?*
 - ii. Wenn nein, ist ein derartiger in Vorbereitung?*

Das angeführte Ermittlungsverfahren ist bei der Staatsanwaltschaft Wien anhängig und wird derzeit gegen sechs namentlich bekannte und einen unbekannten Beschuldigten wegen § 256 StGB geführt. Auf kriminalpolizeilicher Ebene ist die „AG Fama“ mit den Ermittlungen betraut.

Die Staatsanwaltschaft Wien hat weitere Ermittlungsschritte gesetzt bzw. angeordnet. Diese Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass auf konkretere Inhalte dieses Verfahrens aus den bereits eingangs dargelegten Gründen nicht eingegangen werden kann.

Zur Frage 16:

- *Gibt es aktuell durch die AG Fama polizeilich geführte Ermittlungen in Zusammenhang mit Vorkommnissen in Libyen?*
 - a. Wenn ja: auf Grund des Verdachts der Begehung welcher Vergehen oder Verbrechen?*
 - b. Wenn ja: gegen wie viele Personen wird durch welche Staatsanwaltschaft ermittelt?*

Unter Verweis auf die eingangs dargestellten Gründe, wieso keine nähere Darstellung des Inhalts anhängiger Ermittlungsverfahren erfolgen kann, wird um Verständnis ersucht, dass diese Frage nicht beantwortet werden kann.

Zur Frage 17:

- *Wurden Rechtshilfeersuchen an die deutschen Justizbehörden gestellt?*
 - a. Wenn ja wann und in welchen Verfahren?*

Von der Staatsanwaltschaft Wien wurden insgesamt vier Rechtshilfeersuchen an Deutschland gerichtet, von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption eines.

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine (eine Individualisierung eines gemäß § 12 StPO nicht öffentlichen Ermittlungsverfahrens darstellende) Nennung der verfahrensbezogenen Aktenzeichen oder sonstiger individualisierbarer Merkmale aus Datenschutzgründen nicht erfolgen kann.

Zur Frage 18:

- *Haben die Ermittlungsbehörden, insbesondere auch die StA Wien, Zugriff auf die Telekommunikation von Jan Marsalek (E-Mail, Signal oder Telegram), die den Deutschen Ermittlungsbehörden (zB StA München 402 JS 150939/20) vorliegt?*
 - a. Wenn nein, haben Sie Kenntnis, ob ein entsprechendes Amtshilfeersuchen an die StA München oder andere gestellt wurde?*
 - b. Wenn ja, wann bzw. seit wann und welche Teile (E-Mail-Ordner, Signal oder Telegram) liegen den Ermittlungsbehörden vor?*
 - c. Welchen Ermittlungsbehörden liegen diese Teile vor?*

Unter Verweis auf die eingangs dargestellten Gründe, wieso keine nähere Darstellung des Inhalts anhängiger Ermittlungsverfahren erfolgen kann, wird um Verständnis ersucht, dass diese Frage nicht beantwortet werden kann.

Zur Frage 19:

- *Wurden seitens ausländischer Ermittlungsbehörden Rechtshilfeersuchen gestellt (zB ON 432 aus dem Akt 711/ St 39/17d)?*
 - a. Wenn ja, wann, in welchen Verfahren und von welchen Ländern?*

In zwei Verfahren langten bei der Staatsanwaltschaft Wien Rechtshilfeersuchen der deutschen Behörden ein.

Die in der Anfrage angeführte ON 432 im Verfahren AZ 711 St 39/17d ist eine Antwort der Staatsanwaltschaft Wien auf einzelne Fragen, die ein Drittstaat zu einem von der Staatsanwaltschaft Wien dorthin übermittelten Rechtshilfeersuchen stellte und ist somit kein Rechtshilfeersuchen seitens einer ausländischen Behörde im Sinne der Fragestellung.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

